

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Aufgabenentwicklung in der öffentlichen Verwaltung hat in den letzten Jahren zu höheren Anforderungen, vor allem in den Funktionsbereichen der mittleren Führungskräfte und gehobenen Fachkräfte, geführt. Es ist daher notwendig, die berufliche Bildung der Beamten unter Berücksichtigung der Veränderungen im allgemeinen Bildungswesen neu zu gestalten und die Funktionsbereiche und Laufbahnen neu zu strukturieren. Die Entwicklung der Fachhochschulen hat dafür Maßstäbe gesetzt, die zu einer vordringlichen Kernfrage der Neuordnung geworden sind. Auch darüber hinaus müssen neue Bildungsstrukturen für den öffentlichen Dienst genutzt werden. Dazu sind einheitliche Grund- und Rahmenregelungen für Bund und Länder erforderlich.

Die Bundesregierung hat dieses Vorhaben in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion betr. Konsequenzen der Fachhochschulentwicklung für den öffentlichen Dienst (Drucksache 7/1031) – siehe dort Antwort zur Frage 3 – angekündigt.

B. Lösung

Die Laufbahnvorschriften des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden übereinstimmend geändert.

Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst wird als Studiengang auf der Bildungsebene der Fachhochschulen ausgestaltet. Er besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten in ausgewogenem Verhältnis. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt auf 3 Jahre begrenzt.

Studiengänge an allgemeinen staatlichen Hochschulen, die die gleichen Anforderungen erfüllen, werden für die Laufbahnbefähigung gleichgestellt. Soweit ihre Inhalte der Befähigung förderlich sind, sollen sie angerechnet werden.

Die Ausbildung soll baldmöglichst in entsprechenden Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden; sie werden durch Neubaumaßnahmen oder durch Umwandlung und Erweiterung bestehender Einrichtungen zu errichten sein.

Die Abschlüsse der Fachhochschulausbildung für den öffentlichen Dienst sollen untereinander und im Verhältnis zu den entsprechenden Abschlüssen im allgemeinen Hochschulbereich gleichwertig sein.

Für diese Entwicklungen, besonders auch zur Herstellung der erforderlichen Lehrkörperstruktur an Fachhochschulen, wird eine Übergangszeit bis zum 30. September 1977 vorgesehen. Im Zusammenhang mit den Änderungen für den gehobenen Dienst werden auch die Zugangsvoraussetzungen für den mittleren und höheren Dienst neu bestimmt. Auch hierbei werden neue Bildungsgänge und Bildungsabschlüsse berücksichtigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte umfassen – auf die nächsten Jahre verteilt – einmalige Kosten (Hauptanteil: Aufwendungen zur Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Bildungsstätten) und laufende jährliche Kosten (Hauptanteil: erhöhte Ausbildungskosten samt Stellen für Lehrpersonal infolge der Studiendauer und -qualität beim gehobenen Dienst).

Mindestkosten

1. Für den Bund:

— Einmalige Kosten	rd. 328 Mio DM
— Laufende Kosten	rd. 19 Mio DM

2. Für die Länder:

— Einmalige Kosten	rd. 213 Mio DM
— Laufende Kosten	rd. 31 Mio DM.

Ausschlaggebende Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung (Baugewerbe) ergeben sich, soweit absehbar, nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 221 00 – Be 37/74

Bonn, den 7. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

(2) Für die Zulassung ist zu fordern

1. für die Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
3. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein nach Absatz 3 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule.

(3) Die Laufbahnvorschriften bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sind verpflichtet, nach diesen Bestimmungen zur Wahrung der Einheitlichkeit, insbeson-

dere zur Sicherung der Ziele des § 122 Abs. 2, bei der Vorbereitung der Regelungen nach Satz 1 zusammenzuwirken.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst. Inhalt und Dauer des Vorbereitungsdienstes sind den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen anzupassen. Der Vorbereitungsdienst schließt in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit einer Prüfung ab.

(2) Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert drei Jahre. Er vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; sie sollen eine Dauer von achtzehn Monaten nicht unterschreiten.

(3) In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes kann der Vorbereitungsdienst auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt und bis auf sechs Monate gekürzt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 durch eine insoweit für die Laufbahn als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen wird. Zusammen mit den hiernach anzurechnenden, außerhalb des Vorbereitungsdienstes zurückgelegten Studienzeiten soll der Vorbereitungsdienst die in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeitdauer nicht überschreiten. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes dauert mindestens zwei Jahre.

(6) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (Absätze 1 bis 3 und 5) andere nach § 13 Abs. 3 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.“

3. § 14 a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes kann abweichend von § 13 Abs. 2 Nr. 4 und von § 14 Absatz 1 und 5 auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.“

4. § 14 b erhält folgende Fassung:

„§ 14 b

Auf die Ausbildung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 und § 14 Abs. 1 und 5 oder § 14 a kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.“

5. In § 122 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

6. In § 125 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen.“

Artikel 2

Die geltenden Vorschriften über die lehrberuflichen Laufbahnen und Lehrämter werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 3

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1853), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

(2) Die Laufbahnvorschriften bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach §§ 16 bis 19 die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. § 13 Abs. 3 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 16 Nr. 1 werden die Worte „der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung“ durch die Worte „der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand“ ersetzt.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr,
3. die Ablegung der Laufbahnprüfung.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. die Ablegung der Laufbahnprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; sie sollen eine Dauer von achtzehn Monaten nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt und bis auf sechs Monate gekürzt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 durch eine insoweit für die Laufbahn als geeignet anerkannte Prü-

fung als Abschluß eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen wird. Zusammen mit den hiernach anzurechnenden, außerhalb des Vorbereitungsdienstes zurückgelegten Studienzeiten soll der Vorbereitungsdienst die in Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Zeitdauer nicht überschreiten. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden."

5. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein nach § 15 a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§§ 16 bis 19) andere nach § 15 a Abs. 2 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(2) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird."

Artikel 4

Übergangsvorschriften zu den Artikeln 1 und 3

1. Abweichend von § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes können bis zum 30. September 1977 auch Bewerber eingestellt werden

für die Laufbahnen des mittleren Dienstes, wenn sie mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,

für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes, wenn sie mindestens den erfolgreichen Besuch

einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

nachweisen.

Die Frist kann für Laufbahnen des mittleren Dienstes, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern und die gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird, nach näherer Maßgabe der Laufbahnvorschriften für eine weitere Zeit bis zu drei Jahren verlängert werden.

2. In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes werden die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften in zeitlicher Stufenfolge bis spätestens zum 30. September 1977 den Anforderungen des § 14 Abs. 2 angepaßt, so wie es den Erfordernissen der Laufbahn und den Bildungsabschlüssen der Bewerber entspricht.
3. Abweichend von § 17 Nr. 1 und von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes können nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften bis zum 30. September 1977 auch Bewerber eingestellt werden

für die Laufbahnen des mittleren Dienstes, wenn sie mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,

für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes, wenn sie mindestens den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

nachweisen.

Die Frist kann für Laufbahnen des mittleren Dienstes, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern und die gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen des § 15 a nicht beeinträchtigt wird, nach näherer Maßgabe der Laufbahnvorschriften für eine weitere Zeit bis zu drei Jahren verlängert werden.

4. In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes werden die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften in zeitlicher Stufenfolge bis zum 30. September 1977 den Anforderungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 angepaßt, so wie es den Erfordernissen der Laufbahn und den Bildungsabschlüssen der Bewerber entspricht.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind ein erster unaufschiebbarer Schritt zur Neuordnung des Laufbahnrechts im Zusammenhang mit der Hochschulentwicklung. Sie regeln vor allem die künftigen Zugangsvoraussetzungen und das Ausbildungssystem des gehobenen Dienstes. Im Zusammenhang damit werden auch die Zugangsvoraussetzungen für den mittleren und für den höheren Dienst neu bestimmt.

Kern der Neuregelungen sind die Änderungen zur Laufbahnausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes. Sie richten sich in besonderem Maße darauf, die Ausbildung der Aufgabenentwicklung in der Verwaltung und den neuen Bildungsstrukturen und -abschlüssen anzupassen. Dabei suchen sie einen Bewertungsgesamtrahmen für die Zuordnung der neuen Bildungsabschlüsse zu den Funktionen und Laufbahnen des gehobenen Dienstes herzustellen. Zugleich werden Maßstäbe für die Gestaltung funktionsstauender Ausbildungsgänge gesetzt.

Künftigen Änderungen des Laufbahnsystems im Zuge der Dienstrechtsreform und der weiteren bildungspolitischen Entwicklung wird durch diese Übergangsregelungen nicht vorgegriffen.

Die Bedarfsträger der öffentlichen Verwaltung gehen übereinstimmend davon aus, daß den Beamten des künftigen gehobenen Dienstes die für ihr berufliches Tätigkeitsfeld erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden anwendungsbezogen in der Weise zu vermitteln sind, daß die Beamten zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu wissenschaftlich-kritischem Denken befähigt werden. Die Ausbildung muß, den gestiegenen Anforderungen der Verwaltungsaufgaben entsprechend, vor allem mehr Methodenwissen und die Fähigkeit zu analytischem Denken sowie zur Erfassung größerer Wirkungs- und Gestaltungszusammenhänge vermitteln. Sie muß dabei nach wie vor eine wirksame berufspraktische Verwaltungsausbildung umfassen, die den Funktionsbereichen des gehobenen Dienstes entspricht.

Bereits im Jahre 1970 haben die Konferenzen der Innen-, Finanz- und Justizminister der Länder Entschlüsse gefaßt, die zum Ausdruck bringen, daß die Ausbildung des gehobenen Dienstes auf die Bildungsebene der Fachhochschulen angehoben werden soll.

Mehrere Länder haben inzwischen eine Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst eingerichtet oder vorbereitet.

Die mit der Fachhochschulentwicklung insgesamt – vor allem auch im Bereich der Ingenieure und Sozial-

arbeiter – eingeleiteten Reformen müssen unter Berücksichtigung der weiteren Bildungsreformen, wie sie insbesondere in dem Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes vorgezeichnet sind, für den öffentlichen Dienst genutzt und durch entsprechende dienstrechtliche Regelungen ergänzt und fortgeführt werden. Dafür ist ein laufbahnrechtlicher Gesamtrahmen erforderlich, um unterschiedliche Entwicklung im Bund und in den Ländern zu vermeiden.

Der Bildungsebene der Fachhochschulen entsprechend, wie sie künftig mit den allgemeinen Studienzielen nach dem Hochschulrahmengesetz übereinstimmen soll und so in den „mehr anwendungsbezogenen“ Studiengängen im Gesamthochschulbereich anzutreffen sein wird, muß die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Dienst das ihr zukommende Gewicht erhalten. Zugleich muß die unentbehrliche – methodisch zu intensivierende – berufspraktische Ausbildung in den Verwaltungsbereichen auch künftig auf entsprechender Qualifikationsstufe Bestandteil der Ausbildung sein und in den Rahmen der „berufspraktischen Studienzeiten“ aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an dem Ziel, die berufliche Bildung für mittlere Führungskräfte und gehobene Fachkräfte in Wirtschaft und Verwaltung und damit auch für die Tätigkeitsfelder des gehobenen Dienstes künftig an Hochschulen im allgemeinen Hochschulbereich zu vermitteln. Dieses Ziel ist erreichbar, sobald im allgemeinen Hochschulbereich entsprechende für die öffentliche Verwaltung geeignete Studiengänge entwickelt sind und angeboten werden.

Um diese Entwicklung zu fördern und die neue berufliche Bildung für den gehobenen Dienst ohne Unterbrechung und möglichst zügig schon während der Übergangszeit herzustellen, wird zunächst in weiten Bereichen der öffentlichen Verwaltung eine entsprechende Umwandlung der bestehenden verwaltungsbezogenen Bildungsstätten angestrebt und unvermeidlich sein. Dabei können die vorhandenen sächlichen und personellen Voraussetzungen und die bisherigen Erfahrungen der Verwaltungsausbildung am wirksamsten für die Reform genutzt werden.

Der Gesetzentwurf richtet sich auf diese tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungserfordernisse für die Übergangszeit ein. Er geht daher davon aus, daß sich die neuen Rahmenanforderungen der Befähigung und entsprechenden Ausbildung zunächst – und rechtlich unmittelbar – nur für den Vorbereitungsdienst und damit für eine nach den Laufbahnvorschriften zu gestaltende Hochschulausbildung durchsetzen lassen, wie es die Änderungsvorschriften vorsehen. Dabei wird die Studiausbildung im Vorbereitungsdienst an dem künftigen Hochschulrahmengesetz entsprechenden „besonderen“ Hochschulen, unter laufbahn- und hochschulrechtlich gün-

stigen, harmonisierten Bedingungen von Fall zu Fall auch an „allgemeinen“ Hochschulen durchgeführt werden können. Selbst an „besonderen“ Hochschulen für die öffentliche Verwaltung kann auch Bewerbem, die nicht schon für die Aufnahme des Studiums in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf eintreten wollen, das Studium ermöglicht werden. Diese Hochschulen können im übrigen bei Wahrung der Ausbildungserfordernisse für den öffentlichen Dienst auch – sofort oder später – in den allgemeinen Hochschulbereich eingegliedert werden. Sie werden unter günstigen Voraussetzungen unmittelbar als staatliche Hochschulen errichtet werden können, ohne daß es ihrer Gleichstellung mit staatlichen Hochschulen durch einen besonderen Akt der Anerkennung nach Landesrecht bedarf.

Darüber hinaus stellt der Gesetzentwurf von vornherein eine weitere Verbindung zum allgemeinen Hochschulbereich auch dadurch her, daß Ausbildungen in allgemein angebotenen Hochschulstudiengängen, die die gleichen Anforderungen erfüllen wie die für den Vorbereitungsdienst eingerichteten Studiengänge, dem Vorbereitungsdienst gleichgestellt oder durch Anrechnung eingeordnet werden. Ebenso werden die Abschlüsse einander gleichgestellt. Das Laufbahnrecht wird damit im Bereich der Fachhochschulentwicklung vorausschauend und wirksam für berufs- und laufbahnbefähigende Studiengänge im allgemeinen Hochschulbereich geöffnet. Unter laufbahnrechtlich gleichwertigen Voraussetzungen sollen Studiengänge im allgemeinen Hochschulbereich überhaupt an die Stelle des Vorbereitungsdienstes treten können, so daß dieser entfällt.

Den erhöhten Laufbahnanforderungen im gehobenen Dienst entsprechend wird als Zugangsvoraussetzung künftig eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und damit eine höhere Bildungsqualifikation für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes gefordert. Eine gleitende Übergangsregelung soll sicherstellen, daß auch Bewerber, die nur die bisherige Mindestvorbildung für den gehobenen Dienst besitzen, noch in Laufbahnen des gehobenen Dienstes eingestellt werden können, solange noch nicht die Überführung der Ausbildung in Hochschulstudiengänge vollständig vollzogen ist.

Bei der neuen Struktur der beruflichen Bildung für den gehobenen Dienst ergibt sich eine Ausbildungszeit von in der Regel drei Jahren. Dieser Zeitraum reicht bei der anzustrebenden Intensivierung und Straffung der Ausbildung aus. Sie entspricht dem Ziel, die jungen Beamten möglichst frühzeitig der verantwortlichen Berufstätigkeit zuzuführen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (§§ 13, 14 BRRG)

Zu Nummer 1 (§ 13):

1. Absatz 1 der Vorschrift hebt den Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung, der bisher schon

als allgemeiner Leitgesichtspunkt Grundlage der Bewertung und Zuordnung von Qualifikationen im Laufbahnrecht und Besoldungsrecht und in den entsprechenden Einzelregelungen zur Geltung gekommen ist, besonders hervor. Er soll künftig verstärkt zur Anwendung kommen. Dabei ist der untrennbare Zusammenhang mit den Bewertungen im Besoldungsrecht zu beachten, um Widersprüche zwischen den laufbahnrechtlichen Regelungen und dem Bewertungsgefüge des Besoldungsrechts von vornherein zu vermeiden. Ergänzende Kriterien enthält Absatz 3.

2. Absatz 2 regelt in Anlehnung an die bisherige Gesetzssystematik die Zuordnung der allgemeinen Bildungsvoraussetzungen zu den Laufbahnen der verschiedenen Funktionsstufen.

Den in den Nummern 1, 2 und 3 ausdrücklich bezeichneten Bildungsabschlüssen, die nach dem Stand der Entwicklungen im Bildungswesen kennzeichnend für die Bildungsstufe sind, ist jeweils „ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand“ zur Seite gestellt. Damit wird in weitestem Maße die Möglichkeit gegeben, den hervorgehobenen „typischen“ Bildungsabschlüssen nicht nur die entsprechenden Schulabschlüsse, sondern auch gleichwertige Berufsbildungsabschlüsse und einen sonstigen gleichwertigen beruflichen Bildungsstand gleichzustellen.

Die Vorschrift der Nummer 1 läßt die bisherigen Vorbildungsanforderungen für den einfachen Dienst und ihren Charakter als Mindestanforderungen sachlich unberührt. Die Kennzeichnung der Vorbildung wird dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der Schulstrukturen angepaßt. Dadurch daß dem erfolgreichen Hauptschulbesuch ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand gleichgestellt wird, werden auch Hauptschüler einbezogen, die auf andere Weise als durch „erfolgreichen“ Schulbesuch – etwa durch eine ergänzende berufliche Bildungsförderung – einen vergleichbaren Bildungsstand erreicht haben. Die Vorschrift gilt auch für Bewerber, die eine Sonderschule besucht und – wie es größtenteils der Fall ist – einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erreicht haben.

Dagegen werden die Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst (Nummer 3) und – als Folge daraus – für den mittleren Dienst (Nummer 2) den künftigen Laufbahnanforderungen entsprechend angehoben.

Da als Vorbildungsvoraussetzungen beim einfachen und mittleren Dienst nur die Mindestanforderungen bestimmt werden, bleiben die Möglichkeiten, für Laufbahnen mit höheren Anforderungen im Eingangsamt zusätzliche und höhere Vorbildungsvoraussetzungen zu fordern und im Rahmen der besoldungsgesetzlichen Regelungen (vgl. jetzt § 24 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung

des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG –) ein höheres Eingangsamt zu bestimmen, unberührt. Damit wird eine sachgerechte funktionsbezogene Differenzierung der Einstiege, auch unter Berücksichtigung neuer Bildungsabschlüsse und eines vergleichbaren beruflichen Bildungsstandes, ermöglicht. Auf dieser Grundlage kann die Auflockerung der Laufbahnstrukturen über den schon gegenwärtig erreichten Stand hinaus schrittweise in Übereinstimmung mit den Entwicklungen des allgemeinen Bildungswesens fortgeführt werden. Eine ins einzelne gehende gesetzliche Festschreibung neuer, abgestufter Zugangsvoraussetzungen ist insoweit nach dem Entwicklungsstand und im Rahmen der Übergangsregelungen dieses Gesetzentwurfs noch nicht möglich; allgemeinere Regelungen dieser Art müssen der vorgesehenen umfassenderen Neuordnung der Berufszugänge und Berufswege im öffentlichen Dienst vorbehalten bleiben, zumal auch weitreichende funktionsanalytische Untersuchungen dazu erforderlich sind.

In Nummer 2 wird als neue Mindestvorbildung für Laufbahnen des mittleren Dienstes der Realschulabschluß, alternativ der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule verbunden mit einer förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung, vorgeschrieben. Die Alternativvoraussetzung entspricht der Notwendigkeit, für bestimmte Laufbahnen des mittleren Dienstes, vor allem im Bereich der Betriebsdienste, Hauptschüler mit beruflicher Vorbildung zu gewinnen. Der Realschulabschluß war bisher Mindestvoraussetzung für den Zugang zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

Die Anhebung des Bildungsstandes für den mittleren Dienst entspricht der Neugliederung der Funktionsbereiche, die entsprechend auch in der Anhebung der Vorbildung und Ausbildung für den gehobenen Dienst zum Ausdruck kommt (Nummer 3; Voraussetzung für § 14 Abs. 2, 3 und 4). Untere Funktionsbereiche des bisherigen gehobenen Dienstes werden künftig auf den mittleren Dienst übergehen.

In Nummer 3 wird für die Laufbahn des gehobenen Dienstes eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand bindend vorgeschrieben. Eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung wird nach dem derzeitigen Stand der bildungspolitischen Entwicklung u. a. durch einen Schulabschluß im Sinne der Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife und der Fachhochschulreife nachgewiesen. Neben einer entsprechenden Schulbildung als dem Regelnachweis kommen als weitere Qualifikationsnachweise beispielsweise das Zeugnis über die Reifeprüfung für Nichtschüler und das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis in Betracht.

Die Neufassung in § 13 Abs. 2 Nr. 3 ermöglicht es, zu gegebener Zeit auch Bewerber mit Sekundarabschluß II, wie ihn der Bildungsgesamtplan vorsieht, in den Vorbereitungsdienst einzustellen.

Diese Festlegung der Vorbildungsvoraussetzungen entspricht – in Übereinstimmung mit hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen – der künftigen Ausbildung des gehobenen Dienstes in einem dreijährigen „mehr anwendungsbezogenen“ Hochschulstudiengang, der die Inhalte der „berufspraktischen“ Ausbildung mit umfaßt (§ 14 Abs. 2, 3 und 4). Ein geringerer Bildungsstand wird nicht mehr zugelassen; andererseits kann der Landesgesetzgeber auch keine höherwertige Vorbildung festsetzen.

Als Vorbildung für den höheren Dienst – Nummer 4 – wird ein nach näherer Maßgabe „geeignetes“ Studium gefordert. Die Unterscheidung ist in dieser Weise erforderlich wegen der künftigen durch institutionelle Begriffe nicht mehr funktionsbezogen erfassbaren Vielfalt von inhaltlich und zeitlich gestuften Studiengängen im Hochschulbereich. Deshalb werden die Eignungsmerkmale besonders dadurch bestimmt, daß – in dem Gesamtrahmen der Eignungs- und Bewertungskriterien der Absätze 1 und 3 – das geforderte Studium ausdrücklich durch die Bezugnahme auf Absatz 3 Satz 2 zu dem in § 14 Abs. 5 „vorgeschriebenen“ Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren in Beziehung gesetzt und auf die Befähigungsanforderungen für die Laufbahn hingeeordnet wird. Der „berufspraktische“ Anteil der Befähigungsvoraussetzungen (§ 14 Abs. 5) setzt in dem Befähigungs- und Bewertungsgesamtrahmen für den höheren Dienst ein inhaltlich und zeitlich intensives wissenschaftliches Studium von mindestens drei Jahren voraus, so daß „Theorie“ und „Praxis“ einander in ausgewogenem Verhältnis für die Befähigungsanforderungen ergänzen. Damit wird hinsichtlich der „Eignung“ des Studiums eine Unterscheidung gegenüber den dreijährigen „mehr anwendungsbezogenen“ Studiengängen getroffen, die schon die „berufspraktischen“ Inhalte eigengewichtig in einer „Einphasenausbildung“ mit umfassen. Sie stehen für den gehobenen Dienst auf der Stufe eines Vorbereitungsdienstes (vgl. § 14 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3). Ein derartiger dem Vorbereitungsdienst entsprechender, bereits „berufspraktisch“ angelegter Studiengang kann als solcher nicht funktionstauglich als „Studium“ für den Zugang zum höheren Dienst mit dem dazu vorgeschriebenen – auch seinerseits „berufspraktischen“ – Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren zusammengebracht werden.

3. Absatz 3 schreibt in Satz 1 auf der Grundlage und in Ergänzung des Absatzes 1 vor, daß sich die Bewertung der Bildungsgänge und Prüfungen

gen für ihre Zuordnung zu den Laufbahnen in das sonstige funktionsbezogene Bewertungsgefüge, wie es auch in den besoldungsrechtlichen Einstufungsregelungen zum Ausdruck kommt, je nach Stand und Entwicklung der allgemeinen Wertmaßstäbe und mittels einer entsprechenden vergleichswisen Bewertung einfügen muß. Die Wertentscheidungen des Besoldungsgesetzgebers sind bei laufbahnrechtlichen Zuordnungen von vornherein mit zu berücksichtigen, um beide Regelungsbereiche widerspruchsfrei nach dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung und seinen in den rechtlichen Regelungen zum Ausdruck kommenden Konkretisierungen in Übereinstimmung zu bringen.

Satz 2 und Satz 3 richten die Eignung und die Bewertung der Bildungsgänge und ihrer Abschlüsse ausdrücklich an den Befähigungsanforderungen aus. Maßgebend ist das von Ziel, Zeit und Inhalten bestimmte Eignungsverhältnis zwischen den Bildungsinhalten und den „berufspraktischen“ Befähigungsvoraussetzungen. Diese beiden Ausbildungsbestandteile und -anteile werden in ihrer Wechselbeziehung als Gesamtheit gewertet und so in den Bewertungsgesamtrahmen für Laufbahnen mit gleichen und gleichwertigen Anforderungs- und Befähigungsprofilen eingeordnet. Einen weiteren Anhaltspunkt für die Bewertung gibt Satz 3 und in Satz 4 besonders die Bezugnahme auf § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; auch im Verhältnis der Länder untereinander soll die Gleichwertigkeit der Befähigungsvoraussetzungen für gleiche und gleich zu bewertende Laufbahnen gewährleistet werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (Satz 4) ist im Interesse der Harmonisierung der bundes- und landesrechtlichen Zuordnungen und Bewertungen unerlässlich. Die verfassungsmäßigen Gesetzgebungszuständigkeiten bleiben unberührt. Betont wird das Erfordernis einer frühzeitigen, gegenseitig abgestimmten Vorbereitung der Regelungen.

Zu Nummer 2 (§ 14):

1. Absatz 1 hält im Grundsatz daran fest, daß Laufbahnbewerber einen Vorbereitungsdienst zu leisten haben. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit und des Ziels, Ausbildungen für Laufbahnen des öffentlichen Dienstes – insbesondere zunächst für Laufbahnen des gehobenen Dienstes – auch im allgemeinen Bildungsbereich einzurichten und in ihn einzugliedern (Absatz 4), so daß gegebenenfalls auf einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf verzichtet werden kann. Dauer und Inhalt des Vorbereitungsdienstes werden in Satz 2 zu den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen in Beziehung gesetzt.

In Satz 3 wird grundsätzlich auch für den gehobenen Dienst weiterhin die Laufbahnprüfung als

Ausbildungsabschluß gefordert. Regelungen zur Gleichstellung anderer Abschlüsse enthalten die Absätze 3 und 4.

2. Absatz 2 enthält die Grundvorschrift für den gehobenen Dienst. Vorgeschrieben wird, daß der Vorbereitungsdienst in dieser Laufbahn – in dem „einphasigen“ Verbund des Studienganges – aus den wissenschaftlichen Studien und aus einer berufspraktischen Ausbildung im Rahmen der „berufspraktischen Studienzeiten“ besteht, wie es der auf die Funktionsanforderungen abgestimmten beruflichen Bildungsebene entspricht. In den Grenzen des allgemeinen Gestaltungs- und Bewertungsrahmens werden den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen entsprechende Zuordnungen im Verhältnis zwischen den wissenschaftlichen Studien und den „berufspraktischen Studienzeiten“ ermöglicht. Satz 3 setzt Maßstäbe für eine methodische und zeitliche Konzentrierung der berufspraktischen Verwaltungsausbildung, indem diese auf „fachbezogene Schwerpunktbereiche“ ausgerichtet wird.
3. Absatz 3 enthält, ausgehend von den Anforderungen des Absatzes 2, Regelungen zur Einordnung und „Anrechnung“ einer Hochschulausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes, soweit sie Inhalten des Vorbereitungsdienstes entspricht und gleichwertig ist.

Der ergänzende Vorbereitungsdienst wird entsprechend beschränkt. Er kann als solcher aber für die ergänzende Vermittlung der Laufbahnbefähigung unerlässlich sein, wenn die laufbahnspezifischen Verwaltungskenntnisse noch fehlen, die sonst Inhalte des vom Ausbildungsträger der öffentlichen Verwaltung selbst gestalteten, nach Ziel und Zeit funktionsnäher ausgerichteten und in Vollzeitform – darum auch zeitlich intensiver – durchgeführten Studienganges im Vorbereitungsdienst sind.

4. Absatz 4 bestimmt, daß Studiengänge im allgemeinen Hochschulbereich und deren Abschlüsse, wenn sie den für den Vorbereitungsdienst geltenden Anforderungen entsprechen und zu einem der Laufbahnprüfung gleichwertigen Abschluß führen, uneingeschränkt als Befähigungsvoraussetzung und -nachweis anerkannt werden können und damit gleichgestellt werden. Eine zugunsten von laufbahnförderlichen, intensiveren wissenschaftlichen Studien teilweise zurückgetretene berufspraktische Einarbeitung für die Laufbahn kann zu diesem Teil in einer kurzzeitigen Einführung, die im Gegensatz zu dem eigengewichtigen Schwerpunkt des ergänzenden Vorbereitungsdienstes nach Absatz 3 nur eine restliche „Abrundung“ der Befähigung bedeutet, nachgeholt werden.

Bewerber nach Absatz 4 sollen für den Fall ihrer vergleichsweise späteren Einstellung als Beamte

nicht gegenüber denjenigen nach Absatz 1 und 2 ungünstiger gestellt werden. Um dies zu gewährleisten, wird auch geprüft, welche finanziellen Ausgleichsregelungen im Verhältnis zu den Anwärterbezügen erforderlich sind.

5. In Absatz 5 wird den Befähigungsanforderungen entsprechend der Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren für den höheren Dienst beibehalten. Er ist nach seinen berufspraktischen Inhalten abgestimmt auf ein wissenschaftlich intensives Studium von mindestens drei Jahren (§ 13 Abs. 2 Nr. 4). Das Studium muß diesem inneren Zuordnungsverhältnis für die Befähigung entsprechen. Unberührt bleiben die geltenden und künftigen gesetzlichen Regelungen einer einstufigen Ausbildung, die das Studium und die berufspraktische Ausbildung zu einer gleichwertigen „einphasigen“ Gesamtausbildung von entsprechend längerer Zeitdauer zusammenfassen.
6. Die Grundsatzbestimmung des Absatzes 6 (in früherer Fassung § 14 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) wird mit der jetzigen Fassung dem neuen Regelungssystem der §§ 13 und 14 angepaßt. Sie behält neben den Neuregelungen der vorausgehenden Absätze ihre Bedeutung, zumal sie für alle Laufbahnstufen gilt.

Zu Nummern 3, 4 und 5 (§ 14 a, § 14 b, § 122 Abs. 2):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der §§ 13 und 14.

Zu Nummer 6 (§ 125 a Abs. 1):

Der im Bundesgrenzschutz geleistete Vollzugsdienst wird nach den in Satz 1 des § 125 a Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zeit nach einer späteren Einstellung in ein Beamtenverhältnis mit der Maßgabe berücksichtigt, daß die beamtenrechtliche Anstellung nach Erwerb der Befähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden darf, zu dem der Beamte ohne Ableisten des Vollzugsdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Nach Satz 1 des Absatzes 2 gilt diese Regelung entsprechend für eine Ausbildung, die für den künftigen Beruf als Beamter vorgeschrieben ist. Diese Vorschriften entsprechen insoweit den im Arbeitsplatzschutzgesetz für die Berücksichtigung des Grundwehrdienstes getroffenen Bestimmungen.

Durch die Änderungen des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 2 und 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365) ist darüber hinaus die Möglichkeit, während des Vorbereitungsdienstes geleistete Grundwehrdienstzeiten auch noch bei den Dienstzeiten für Beförderungen zu berücksichtigen, auch auf diejenigen Beamten ausgedehnt worden, die den Grundwehrdienst

vor Beginn des Vorbereitungsdienstes oder während einer für den künftigen Beruf als Beamter vorgeschriebenen Ausbildung geleistet haben.

Durch die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 1 soll die bisher unterschiedliche Rechtslage im Verhältnis zu den Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes beseitigt werden.

Zu Artikel 2

Diese Übergangsregelung trägt den besonderen Verhältnissen der Lehrerausbildung und -besoldung Rechnung, die sich nicht ohne weiteres in die neuen laufbahngestaltenden Grundregelungen einordnen lassen.

Zu Artikel 3

1. **Zu Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 (§§ 15 a, 16, 17, 18, 19 BBG):**

Die Einführung bzw. Neufassung dieser Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes stimmt sachlich mit den Neuregelungen der §§ 13 und 14 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) überein.

2. **Zu Nummer 6 (§ 20):**

Durch die Neufassung werden die Regelungen des § 20 BBG mit den Vorschriften zu Nummer 1 in Übereinstimmung gebracht, die ihrerseits den entsprechenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes inhaltsgleich gestaltet worden sind. Der bisherige Absatz 1 des § 20 ist entfallen, weil er bei dem neuen Regelungssystem der §§ 15 a, 16, 17, 18 und 19 entbehrlich ist und zu widersprüchlicher Anwendung führen könnte. Der bisherige Absatz 3 ist unverändert als Absatz 2 übernommen worden.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 und 2:

Für eine Übergangszeit werden die bisher noch als Mindestvoraussetzungen für den Zugang zu Laufbahnen des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Bildungsstufen als ausreichend anerkannt.

Die Anhebung der Ausbildung wird nur schrittweise möglich sein. Der unterschiedliche Entwicklungsstand in den einzelnen Laufbahnen muß berücksichtigt werden. Die vollständige Umstellung der Ausbildung – insbesondere der Übergang zur Hochschulbildung für Laufbahnen des gehobenen Dienstes – ist vor allem auch abhängig von der Gewinnung und Heranbildung des künftigen Lehrpersonals.

Die Befristungen werden ggf. zu verlängern sein, wenn die Umwandlung der Ausbildung bis dahin nicht vollendet sein sollte.

Die näheren Regelungen bleiben den laufbahnrechtlichen Einzelvorschriften des Bundes und der Länder vorbehalten.

Zu Nummer 3 und 4:

Diese Übergangsregelungen für den Bereich des Bundesbeamtengesetzes stimmen sachlich mit denjenigen in Nummer 1 für den Bereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes überein.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

(Inkrafttreten.)

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BRRG), der eine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG zum Gegenstand hat. Im übrigen bedarf das Gesetz – wie bereits das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1853) – der Zustimmung des Bundesrates, weil es das mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Beamtenrechtsrahmengesetz förmlich ändert.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 BRRG)

- a) In § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sind die Worte „für die Laufbahnen“ jeweils durch die Worte „zu den Laufbahnen“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Terminologie des Gesetzesentwurfs, vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 BRRG und § 15 a Abs. 2 BBG.

- b) In § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind hinter den Worten „abgeschlossene Berufsausbildung“ die Worte „oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ einzufügen.

Begründung

Nach dem Laufbahnrecht mehrerer Länder kann von Bewerbern für Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes die Ableistung einer Dienstanfängerzeit vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst gefordert werden. Diese Vorbildung sollte auch in Zukunft neben einer Berufsausbildung i. S. des Berufsbildungsgesetzes anerkannt werden können.

- c) In § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte „eine zu einem Hochschulstudium“ durch die Worte „eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium“ zu ersetzen.

Begründung

Es muß sichergestellt sein, daß die Fachhochschulreife als Zulassungsvoraussetzung ausreicht, da die Ausbildung später nur an Fachhochschulen erfolgen soll.

- d) In § 13 Abs. 2 Nr. 4 sind am Ende die Worte „in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen“ anzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf den Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BRRG).

Vgl. auch Abschnitt I Artikel I Nr. 4 (§ 107 BRRG) des Initiativgesetzentwurfs des Bundesrates zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich (Drucksache 7/612) sowie die Stellungnahme des Bundesrates zu § 47 Abs. 1 Nr. 1 und § 54 Abs. 2 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 7/1328 Anlage 2 Ziff. 38 b und 45 b).

- e) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 4 BRRG ist so unbestimmt, daß bei ihrer Anwendung in der Praxis Zweifel entstehen müssen, in welcher Form und von welchen Stellen das – an sich durchaus wünschenswerte und zu begrüßende – Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern bei der Feststellung der Bildungsvoraussetzungen und der Laufbahnzuordnung durchzuführen ist. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte daher geprüft werden, ob die Vorschrift insoweit nicht konkretisiert und näher ausgestaltet werden kann.

Falls dies nicht möglich ist, sollte nach Auffassung des Bundesrates nach Verabschiedung des Gesetzes in einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern im einzelnen festgelegt werden, in welchen Fällen und von welchen Stellen die Abstimmung zwischen Bund und Ländern stattfinden soll. Da die Laufbahnfestlegung in einem Bereich jeweils auch personal- und besoldungspolitische Auswirkungen für andere Bereiche haben kann, erscheint es nicht angezeigt, das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern lediglich Arbeitskreisen der zuständigen Ressorts zu überlassen. Vielmehr sollte diese Abstimmung im politischen Raum geschehen. Für ein solches Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern könnte das Besoldungsstillhalteabkommen der Länder in gewisser Weise als Vorbild dienen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 BRRG)

- a) In § 14 Abs. 2 Satz 3 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“

Begründung

Das nach dem Fachhochschulrecht drei Jahre dauernde Studium umfaßt Praktika von regelmäßig einem Jahr. Das sich daraus ergebende Verhältnis von Theorie und Praxis ist beim internen Fachhochschulstudiengang angemessen zu berücksichtigen. Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Änderung, die ausdrücklich auf die Dauer der praktischen Ausbildung im Rahmen der berufspraktischen Studienzeit abstellt und vorsieht, daß die praktische Ausbildung ein Jahr nicht unterschreiten darf. Damit werden auch das Zusammenwirken und ein etwaiger Verbund von Hochschulen unter Berücksichtigung des künftigen Hochschulrahmenrechts erleichtert.

- b) In § 14 Abs. 3 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes kann der Vorbereitungsdienst auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studienganges an einer Fachhochschule nachgewiesen worden ist. Zusammen mit den für die Anerkennung geforderten Zeiten des Studienganges soll der Vorbereitungsdienst eine Dauer von dreieinhalb Jahren nicht überschreiten.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 3 verdeutlicht in Satz 1, welche Voraussetzungen der mit Prüfung abgeschlossene externe Fachhochschulstudiengang erfüllen muß, um den Vorbereitungsdienst auf eine schwerpunktmäßige Fachausbildung beschränken zu können. Eine dreijährige Dauer des externen Studienganges wird dabei nicht gefordert, weil der Studiengang die volle Laufbahnbefähigung nicht vermittelt.

Satz 2 sieht vor, daß die für die Anerkennung geforderten Zeiten des externen Studienganges und die Dauer des Vorbereitungsdienstes zusammen dreieinhalb Jahre nicht überschreiten sollen. Die in der bisherigen Fassung in Aussicht genommene Gesamtdauer von drei Jahren bei Teilanrechnung der Zeit des externen Studienganges stößt auf Schwierigkeiten in der Durchführung und erscheint nicht zweckmäßig.

- c) In § 14 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Hochschule“ jeweils durch das Wort „Fachhochschule“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BRRG).

- d) In § 14 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift zielt darauf ab, dem Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst mit anschließender Laufbahnprüfung verwaltungsexterne Studiengänge gleichzustellen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden. Es ist zumindest zweifelhaft, ob im Rahmen eines verwaltungsexternen Studienganges Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden können, die den Absolventen eines solchen Studienganges in die Lage versetzen, im Anschluß an eine sechsmonatige Einführungszeit den Dienstposten eines Beamten des gehobenen Dienstes zu bekleiden. Der Erfahrungsbereich, der dem Beamtenanwärter bei der Einführung in die Arbeitswelt einer Dienststelle zuwächst, kann durch keinen verwaltungsexternen Studiengang ersetzt werden.

Die Tatsache, daß der Verwaltung die Entscheidung vorbehalten bleibt, ob eine Hochschulabschlußprüfung der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die schwerwiegenden Bedenken gegen einen doppelgleisigen Zugang zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht ausräumen. Sofern die Befähigung für den gehobenen Dienst über verwaltungsexterne Studiengänge erworben werden kann, werden die allgemeinen Fachhochschulen alsbald derartige Studiengänge einrichten. Sobald erst einmal eine größere Anzahl von Absolventen solcher Studiengänge vorhanden ist, werden die zuständigen Stellen kaum daran vorbeikommen, die entsprechenden Fachhochschulabschlüsse als der Laufbahnprüfung gleichwertig anzuerkennen. Die Verwaltung wird dann vielfach gehalten sein, die entsprechenden Bewerber in einer längeren Einweisungszeit mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß eine solche Entwicklung nicht der Zielsetzung gerecht würde, die ursprünglich der Neuordnung der Ausbildung im Bereich des gehobenen Dienstes vorangestellt wurde. Die Ausbildungsreform für den gehobenen Dienst verfolgte von Anfang an den Zweck, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Beamten auch künftig sicherzustellen. Dieser Zielsetzung würde man nicht gerecht, wenn die Laufbahn des gehobenen Dienstes für die Absolventen verwaltungsexternen Studiengänge geöffnet würde, um ihnen lediglich neue Verwendungsmöglichkeiten zu erschließen.

Die Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes wird durch die Streichung des Absatzes 4 nicht berührt, weil § 14 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs die externe Ausbildung an Fachhochschulen des allgemeinen Bildungsbereiches gewährleistet.

- e) In § 14 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Für die Ausbildung der Bezirksnotare in Baden-Württemberg kann eine längere Dauer des Vorbereitungsdienstes als in Absatz 2 bestimmt ist, vorgeschrieben werden.“

Begründung

Der Bezirksnotar ist Beamter in der Laufbahn des gehobenen Dienstes. Er hat neben den Funktionen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Grundbuchbeamter, Vormundschaftsrichter und Nachlaßrichter die volle Zuständigkeit der Notare nach der Bundesnotarordnung (§ 114 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz) und nimmt somit Aufgaben wahr, die im gesamten Bundesgebiet mit Ausnahme des württembergischen Rechtsgebiets nur Personen übertragen werden können, die die Befähigung zum Richteramt haben (§ 5 BNotO). Mit Rücksicht hierauf beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes in dieser Laufbahn für Abiturienten 5 und für Nichtabiturienten 6 Jahre. An dieser Ausbildungsdauer muß im Hinblick auf das Ausbildungsziel auch in Zukunft festgehalten werden. Andernfalls wäre das Land nicht mehr in der Lage, die Bezirksnotare so auszubilden, daß diese den Anforderungen der ihnen gesetzlich übertragenen Beurkundungsfunktionen gerecht werden könnten. Hiervon würde das Bezirksnotariat, das in Artikel 138 GG ausdrücklich gewährleistet ist, in seinem Bestand betroffen.

4. Zu Artikel 2

In Artikel 2 sind hinter dem Wort „Lehrämter“ die Worte „, soweit für die Befähigung ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer pädagogischen Hochschule vorgeschrieben ist,“ einzufügen.

Begründung

Ein Bedürfnis für eine besondere Übergangsregelung für lehrberufliche Laufbahnen und Lehrämter dürfte nur für Lehrämter bestehen, die zum Unterricht an einer Schulstufe voll befähigen und für die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. pädagogischen Hochschule vorgeschrieben ist. Nur diese Lehrämter werden von der zu erwartenden neuen Konzeption für eine Lehrerausbildung erfaßt,

so daß eine Änderung der geltenden Bestimmungen im gegenwärtigen Zeitpunkt für diesen Bereich nicht angebracht sein dürfte.

Die Entwicklung des Schulwesens, z. B. Einrichtung von Vorschulen oder von Ganztagschulen, läßt jedoch in diesem Bereich auch einen Bedarf an pädagogischen Kräften und Hilfskräften entstehen, von denen ein entsprechendes Studium nicht gefordert wird; ähnliches gilt für Lehrkräfte mit beschränkter Lehrbefähigung (z. B. im berufsbildenden Schulwesen für Lehrkräfte für Stenografie und Schreibmaschine oder für hauswirtschaftliche Fächer). Die Umstellung auf neue Vorbildungsanforderungen dürfte für diese Lehrkräfte nicht mehr Schwierigkeiten bereiten als in anderen Verwaltungen. Es sollte daher von vornherein klargestellt werden, daß für diese, im allgemeinen der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes angehörenden Lehrkräfte dieselben Zugangsvoraussetzungen zu gelten haben wie für die übrigen Beamten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Das bedeutet, daß künftig für die hier angesprochenen Lehrkräfte – z. B. des gehobenen Dienstes – als Einstellungsvoraussetzung eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand zu fordern ist.

5. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 17 BRRG)

In § 17 Nr. 1 sind nach den Worten „abgeschlossene Berufsausbildung“ die Worte „oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ einzufügen.

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BRRG).

6. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 18 BRRG)

- a) In § 18 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „eine zu einem Hochschulstudium“ durch die Worte „eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium“ zu ersetzen.

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BRRG).

- b) In § 18 Abs. 3 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines

Studienganges an einer Fachhochschule nachgewiesen worden ist. Zusammen mit den für die Anerkennung geforderten Zeiten des Studienganges soll der Vorbereitungsdienst eine Dauer von dreieinhalb Jahren nicht überschreiten."

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 BRRG).

- c) In § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Hochschule“ jeweils durch das Wort „Fachhochschule“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BRRG).

- d) In § 18 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „Einführung“ durch das Wort „Einarbeitung“ zu ersetzen.

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BRRG).

7. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 19 BBG)

In § 19 Abs. 1 Nr. 1 sind hinter dem Wort „Hochschule“ die Worte „in anderen als anwendungsbezogenen Studiengängen“ einzufügen.

Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG).

8. Zu Artikel 4 – Übergangsvorschriften –

- a) In Nummer 1 bis 4 sind die Worte „30. September 1977“ jeweils durch die Worte „31. Dezember 1978“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Verlängerung der Übergangsfrist erscheint angemessen, um den Dienstherren die Umstellung auf die Fachhochschulausbildung zu erleichtern.

- b) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 sind die Worte „eingestellt werden für die Laufbahnen . . .“, für die Laufbahnen . . .“ jeweils durch die Worte „zugelassen zu den Laufbahnen . . .“, zu den Laufbahnen . . .“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Übergangsregelung auch für die Begründung öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse und für Angestellte gilt, die für die Laufbahnausbildung zugelassen werden.

Vgl. im übrigen auch Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 1 BRRG) und Artikel 3 Nr. 1 (§ 15 a Abs. 1 BRRG), wo ausdrücklich von „Zulassung zu den Laufbahnen“ gesprochen wird.

- c) Es sind hinter den Paragraphenhinweisen in Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 jeweils die Bezeichnung „Beamtenrechtsrahmengesetz“ sowie in Nummer 3 Satz 2 und Nummer 4 jeweils die Bezeichnung „Bundesbeamten-gesetz“ hinzuzufügen.

Begründung

Redaktionelle Ergänzung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 – Eingangsworte –

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BRRG) regelt nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden nach Artikel 84 Abs. 1 GG, sondern enthält eine materiell-rechtliche Regelung über ein Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern bei der Feststellung der Bildungsvoraussetzungen und der Laufbahnzuordnung.

Darüber hinaus vertritt die Bundesregierung in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 BRRG) –

Zu a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Formulierung des Gesetzentwurfs ist sprachlich vorzuziehen. Sie entspricht auch der geltenden Fassung des § 13 BRRG.

Zu b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Eine Schulbildung, die zu einem „Hochschulstudium“ berechtigt, umfaßt auch die Berechtigung zu einem „Fachhochschulstudium“. Dies hebt ausdrücklich auch die Gesetzesbegründung hervor. Die Annahme, die Ausbildung solle nur an Fachhochschulen durchgeführt werden, trifft nicht zu. In Betracht kommen auch Studiengänge einer Gesamthochschule, die den Anforderungen des § 14 Abs. 2 entsprechen.

Die vorgeschlagene Änderung könnte im übrigen zu der Mißdeutung Anlaß geben, die „zu einem Fachhochschulstudium berechtigende“ Schulbildung sei nicht die Regelvoraussetzung, sondern „nur“ eine zulässige Mindestvorbildung.

Zu d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die „Anwendungsbezogenheit“ der Studiengänge ist kein geeignetes und für den Zweck der Vorschrift durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal. Alle künftigen Studiengänge sollen – mehr oder weniger – anwendungsbezogen sein. Unabhängig von ihrer Zeitdauer sollen die „mehr anwendungsbezogenen“ Studiengänge zugleich wissenschaftsbezogen, die bisherigen „wissenschaftlichen“ Studiengänge zugleich hinreichend praxisbezogen sein (vgl. die Begründungen zu §§ 4 und 11 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes). Eine sachgerechte Unterscheidung kann nur in dem Eignungsverhältnis zwischen Studium und Vorbereitungsdienst gefunden werden, wie es die Vorschrift vorsieht und durch die Verweisung näher bestimmt.

Zu e)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und ggf. auf welche Weise den Vorstellungen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 3 – Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 BRRG) –

Zu a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Dabei werden aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Inhalt und Fassung des § 14 Abs. 2 Satz 3 und der entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (§ 4 Abs. 3 Satz 3 und 4) und des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 3) in Übereinstimmung zu bringen sein (Dauer der Fachstudien und Dauer der praktischen Ausbildung im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten).

Zu b)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß

- in Satz 1 anstelle der Worte „an einer Fachhochschule“ die Worte „an einer Hochschule“ beibehalten werden,
- die Notwendigkeit der in Satz 2 vorgeschlagenen Ausdehnung der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes auf dreieinhalb Jahre im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen

sein wird, zumal auch der Änderungsvorschlag insoweit die Fassung einer Soll-Vorschrift beibehält.

Begründung

Die Beibehaltung der Worte „an einer Hochschule“ in Satz 2 ist erforderlich, weil auch Studiengänge einer Gesamthochschule, die den Voraussetzungen der Vorschrift entsprechen, in Betracht kommen.

Zu c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Neben Studiengängen an einer Fachhochschule kommen auch Studiengänge an einer Gesamthochschule, die den Voraussetzungen des § 14 Absätze 3 und 4 entsprechen, in Betracht.

Zu d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Grundsatz der Durchlässigkeit der Bildungswege verlangt eine Öffnung der Laufbahnen für künftige berufsbefähigende Studiengänge im allgemeinen Hochschulbereich. Nach den bildungspolitischen Zielen sollen auch im allgemeinen Hochschulbereich Studiengänge entwickelt werden, die den Voraussetzungen des Absatzes 4 entsprechen. Soweit im allgemeinen Hochschulbereich schon Studiengänge vorhanden sind oder eingeführt werden, die zugleich berufliche Qualifikationen für Tätigkeitsfelder des gehobenen Dienstes vermitteln, kann die Möglichkeit ihrer Einordnung nach Absatz 4 nicht ausgeschlossen werden.

Ein entsprechender Änderungsvorschlag fehlt auch zu § 18 Abs. 4 BBG.

Zu e)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die zur Begründung des Ergänzungsvorschlages angeführten Gesichtspunkte ausschließen, die Ausbildung der Bezirksnotare nach den allgemeinen Regelungen des Gesetzentwurfs zu gestalten und einzuordnen.

Im übrigen wird zu prüfen sein, ob nicht bei dem engeren Zusammenhang mit der Rechtspflegerausbildung eine Ergänzung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes anstelle einer Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs in Betracht käme.

Zu Nummer 4 – Artikel 2 –

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß hinter dem Wort „Lehrämter“ anstelle des vorgeschlagenen Wortlauts die Worte „, soweit für sie nicht Voraussetzungen entsprechend § 13 Abs. 2

Nr. 2 oder entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 bis 4, 6 vorgeschrieben sind,“ einzufügen sind und damit keine Vorentscheidung, im Sinne der konkreten Einstufungsziele der Begründung des Bundesrates getroffen wird.

Zu Nummer 5 – Artikel 3 Nr. 3 (17 BBG) –

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 – Artikel 3 Nr. 4 (§ 18 BBG) –

Zu a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

wie zu Nr. 2 c) – Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 BRRG)

Zu b)

Dem Vorschlag wird nach Maßgabe der Stellungnahme zu Nummer 3 b) zugestimmt.

Zu c)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung

wie zu Nummer 3 b) – Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 BRRG)

Zu d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Unter „Einführung“ ist hier nicht allein eine „Einarbeitung“ in der Form der Bearbeitung von Geschäftsvorgängen zu verstehen, sondern eine auf den Zweck der Befähigungsbestätigung ausgerichtete, angeleitete und von einer Erfolgskontrolle begleitete Abrundung und Vertiefung der berufspraktischen Befähigungsvoraussetzungen.

Ein entsprechender Änderungsvorschlag fehlt auch zu § 14 Abs. 4 Satz 2 BRRG.

Zu Nummer 7 – Artikel 3 Nr. 5 (§ 19 BBG) –

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

wie zu Nummer 2 d) – Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 BRRG)

Zu Nummer 8 – Artikel 4 (Übergangsvorschrift) –

Zu a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Neuordnung der Bildungsgänge ist dringlich. Die Übergangsfrist wird, soweit absehbar, für die Umstellung der Vor- und Ausbildung ausreichend sein.

Die gesetzte Zeitgrenze soll dazu beitragen, die Entwicklung in zumutbarem Maße zu beschleunigen; sie soll gewährleisten, daß die Umstellungsmaßnahmen sich möglichst gleichmäßig vollziehen.

Im übrigen sieht der Gesetzentwurf für den mittleren Dienst ausdrücklich schon die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist vor.

Sollte darüber hinaus ein Bedürfnis nach weiterer Fristverlängerung erkennbar werden, kann das Gesetz entsprechend geändert werden.

Zu b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu c)

Die Hinweise werden berücksichtigt.